



Wasserentnahmen aus Gewässern ohne feste Einbauten

Merkblatt



Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, aus welchen Gewässern im Kanton Luzern Wasserentnahmen möglich sind und wie bei einer beabsichtigten, zeitlich beschränkten Wasserentnahme ohne baubewilligungspflichtige Einbauten (Schacht, permanente Entnahmeleitungen, Stauwehr, etc.) vorzugehen ist.

Allgemeines

Der Kanton Luzern mit seinen vielen Seen und Bächen ist ein wasserreicher Kanton. Dennoch sind seine Wasserressourcen nicht unerschöpflich und die Kleingewässer müssen bei Trockenheit und Wasserknappheit vor übermässiger Nutzung geschützt werden.

In Trockenperioden, wenn das Wasserangebot in unseren Gewässern stark zurückgeht, steigt gleichzeitig auch der Wasserbedarf zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Durch unkontrollierte Wasserentnahmen können die wichtigen lebenserhaltenden Funktionen unserer Gewässer stark gestört oder gar zerstört werden. Wird einem Gewässer übermässig Wasser entnommen, kann dies für die ans Wasser gebundenen Tiere und Pflanzen zu grossem Stress, und im Falle des Austrocknens ganzer Bachabschnitte zum Absterben der darin lebenden Wasserorganismen führen. Es gilt, dies unter allen Umständen zu verhindern.

Die Gewässerschutzgesetzgebung schreibt vor, dass nachteilige Einwirkungen auf Gewässer, beispielsweise durch Übernutzung mittels Wasserentnahmen, zu vermeiden sind (Sorgfaltspflicht). Auch ist der haushälterische Umgang mit den Wasserressourcen aus Sicht der Wasserbewirtschaftung zwingend vorgegeben.

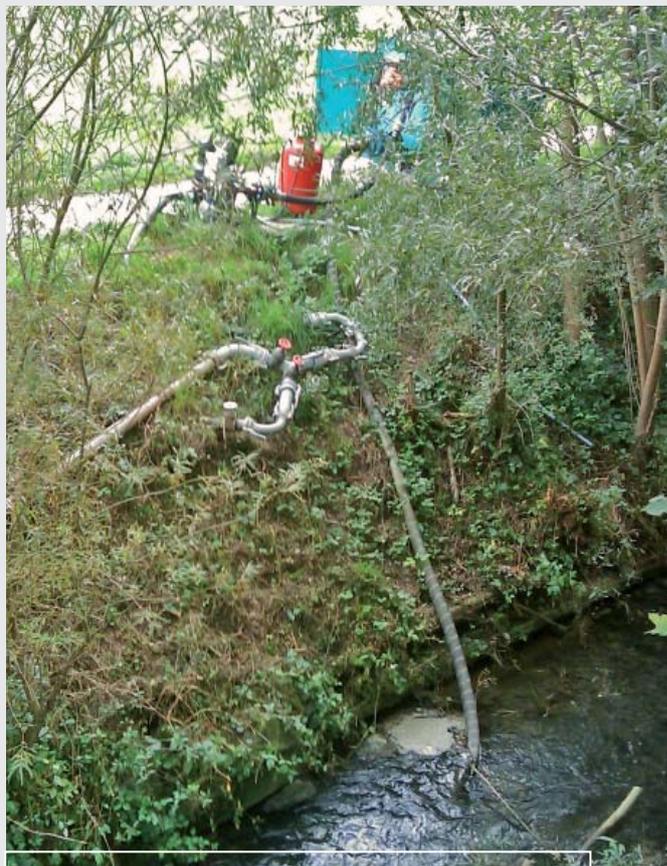
Schliesslich muss die Restwassermenge eingehalten werden (minimale Wassermenge, welche den Erhalt der ökologischen Funktion eines Fliessgewässers als Lebensraum für Tiere und Planzen gerade noch gewährleistet).



Illegale Wasserentnahme ohne Bewilligung

Rechtsgrundlagen

- Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen über dem Gemeingebrauch und Sicherung der Restwassermengen (Art. 29 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
- Zuständigkeiten, Verfahren, Gebühren sind im kant. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL Nr. 770), beziehungsweise in deren Verordnung (SRL Nr. 771) geregelt.

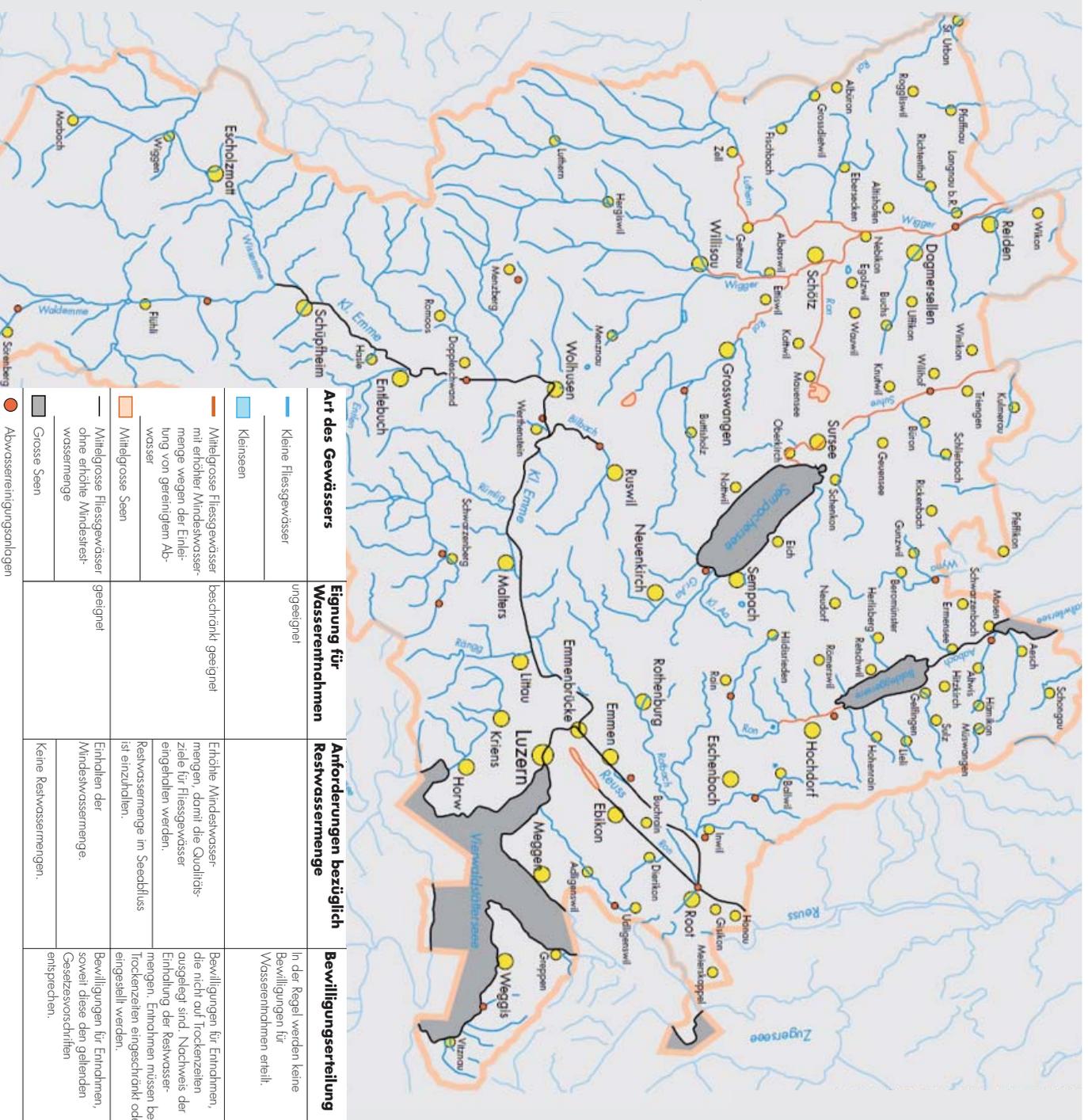


Bewilligte Wasserentnahme aus einem Bach

Grundsätze zu Wasserentnahmen

- Wasser ist ein öffentliches Gut und steht grundsätzlich der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Verfügung. Auf eine Entnahme von Wasser aus Gewässern besteht aber kein generelles Anrecht. Entnahmen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen (Abpumpen, Entnahmen mit Druckfass, usw.), sind bewilligungspflichtig.
- Bereits vor dem Anbau von Spezialkulturen (Gemüse, Beeren, Obst, usw.) ist der Bezug von Wasser für die Bewässerung im Fall einer Trockenperiode abzuklären und entsprechend vorgängig zu planen.
- Wasserentnahmen aus Kleingewässern werden zum Schutze der an das Wasser gebundenen Tier- und Pflanzenarten in der Regel nicht erteilt.

- An mittelgrossen Gewässern werden nur beschränkt Entnahmen zugelassen, insbesondere dann, wenn diese nicht explizit auf Trockenperioden ausgelegt sind. Dann ist nämlich das Wasser, auch wegen der Einleitung von geringem Abwasser im Unterlauf, im Gewässer zu belassen, damit eine ausreichende Verdünnung gewährleistet ist. Wasserentnahmen können an Hitzetagen auch zu unzulässig hohen Wassertemperaturen führen und so beispielsweise den Fischbestand schädigen.
- Gesuche für Wasserentnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzureichen.
- Bewilligungsbehörde für Wasserentnahmen aus Gewässern ohne feste Einbauten ist die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe). Die Anliegen der Fischer, des Naturschutzes (Naturschutzzonen an Seeufer), der Gemeinde und allenfalls des Hochwasserschutzes werden berücksichtigt.
- Die übrige Umweltschutzgesetzgebung (beispielsweise Luftreinhaltung und Lärmschutz der eingesetzten Pumpen, Schutz der Ufervegetation) ist grundsätzlich einzuhalten. Wer ohne Bewilligung Wasser aus einem Gewässer entnimmt, macht sich strafbar und muss mit einer Verurteilung rechnen.

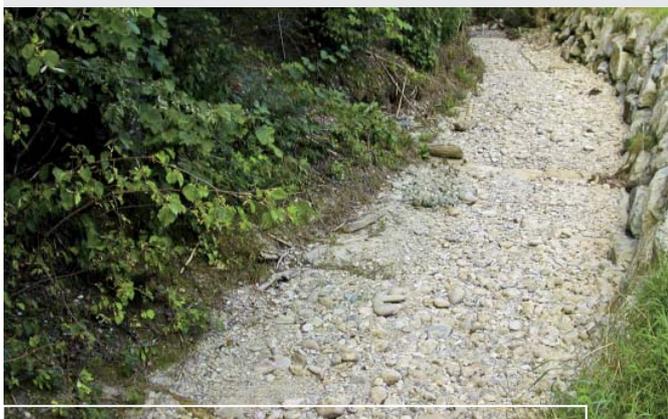


Karte

Eignung der Luzerner Gewässer für Wasserentnahmen

Bewilligungspraxis

- Bewilligungen werden nur an geeigneten und beschränkt geeigneten Gewässern erteilt (siehe Übersichtskarte und Grundsätze zu Wasserentnahmen). Zulassungen können nur soweit erteilt werden, als dass auch weitere Gesuchsteller mit denselben Voraussetzungen berücksichtigt werden können.
- Die Bewässerung von Spezialkulturen (Beeren, Gemüse, Obstanlagen, Kartoffeln usw.) und von an das Gewässer angrenzenden Parzellen hat Vorrang. Für Bewässerungen von Wiesland, Maiskulturen, u.ä. werden keine generellen Bewilligungen erteilt, da das dazu notwendige, hohe Wasserangebot speziell in Trockenzeiten in der Regel nicht vorhanden ist.



Ausgetrockneter Bach (Bild lawa)

- Entnahmebewilligungen werden nur örtlich begrenzt und zeitlich befristet für einen bestimmten Zweck erteilt. Bei Privatgewässern bleibt die Zustimmung des Berechtigten vorbehalten.
- Die erlaubte maximale Wasserentnahmemenge (Pumpenleistung) wird in der Bewilligung festgelegt. Dies um sicherzustellen, dass im Gewässer immer eine ausreichende Restwassermenge verbleibt und damit die natürlichen Funktionen des Gewässers gesichert bleiben.
- Die Kosten für eine Entnahme von Wasser aus Gewässern, bzw. für eine Bewilligungserteilung, setzen sich aus einer Bearbeitungsgebühr (ca. Fr. 300.-) und einer Nutzungsgebühr (zwischen 1 und 10 Rappen pro Kubikmeter bezogenen Wassers) zusammen.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Gewässer
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22
uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch

Juni 2013

- Bei ausserordentlicher Trockenheit bleibt eine Einschränkung der Bewässerung, im Extremfall gar die gänzliche Einstellung der Wasserentnahme vorbehalten.



Abfischen als letztes Mittel bei Trockenheit (Bild lawa)

Gesuchseingabe, Unterlagen

- Gesuchsformulare für zeitlich beschränkte, saisonale Wasserentnahmen ohne feste Einbauten können unter der Website der Dienststelle uwe (www.uwe.lu.ch, Formulare) heruntergeladen oder bei uwe direkt bezogen werden. Neben dem ausgefüllten Gesuchsformular ist ein Grundbuchplan mit dem genauen Standort der Wasserentnahme und der zu bewässernden Fläche und Parzelle einzureichen.

Notsituationen

- In Notsituationen (ausserordentlichen Trockenzeiten) kann der Kanton vom aufgeführten Vorgehen abweichen. Informationen erfolgen in diesen Fällen über die Gemeinden und Medien.

Weitere Informationen

Anlaufstelle für Gesuche und generelle Auskünfte für Wasserentnahmen

Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Gewässer

Beratung zu Spezialkulturen und Bewässerungsfragen

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch